

1971	Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1971	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 71	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich Bundesgesetzbl. III 611-2-4	193
16. 3. 71	Neufassung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich Bundesgesetzbl. III 611-2-4	194
9. 3. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Satz 1 der „Ergänzenden Bestimmung“ der laufenden Nummer 15 der Anlage V [Überleitungsplan] des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1965)	201
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	202

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Vom 16. März 1971

Auf Grund des § 39 Abs. 4 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 98), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1839), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Arbeitnehmer“ die Worte „nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte“ eingefügt.
- b) In Nummer 10 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinter der Nummer 2 wird der folgende Satz angefügt: „Der Antrag ist unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zu stellen.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden die Worte „unbeschadet des § 5 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz“ gestrichen.

4. § 7 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden die Worte „Nummer 2 und“ gestrichen.

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über den Lohnsteuer-Jahresausgleich**

Vom 16. März 1971

Auf Grund des § 51 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 98) unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1839) sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 16. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 193) bekanntgemacht.

Bonn, den 16. März 1971

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV)
in der Fassung vom 16. März 1971**

Inhaltsübersicht

	§		§
Grundsatz	1	Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Ehegatten	7 a
Zuständigkeit	2	Lohnsteuer-Jahresausgleich in besonderen Fällen ..	8
Zuständigkeit des Arbeitgebers	3	Beginn oder Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs	9
Zuständigkeit des Finanzamts	4	Gestrichen	10
Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs	5	Anwendungszeitraum	11
Maßgebender Arbeitslohn	6	Anwendung im Land Berlin	12
Mehrere Dienstverhältnisse	7		

§ 1

Grundsatz

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird die im Laufe eines Kalenderjahrs (Ausgleichsjahrs) einbehaltene Lohnsteuer ausgeglichen, soweit sie die Jahreslohnsteuer übersteigt, die auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs entfällt (Lohnsteuer-Jahresausgleich).

§ 2

Zuständigkeit

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird durch den Arbeitgeber (§ 3) oder durch das Finanzamt (§ 4) durchgeführt. Ist bei demselben Arbeitnehmer sowohl eine Zuständigkeit des Arbeitgebers als auch des Finanzamts gegeben, so hat das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, soweit dieser nicht bereits durch den Arbeitgeber im Rahmen des § 3 vorgenommen worden ist.

§ 3

Zuständigkeit des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis befindet, ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2,

1. verpflichtet, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt und der Arbeitnehmer, für den der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat,
2. berechtigt, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,

a) wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt oder

b) wenn der Arbeitnehmer, für den der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat (unständige Beschäftigung) und die Zeit, während der er in keinem Dienstverhältnis gestanden hat, dem Arbeitgeber durch amtliche Unterlagen, z. B. durch Vorlage der Arbeitslosen-Meldekarte, nachweist.

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs nacheinander bei verschiedenen Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis gestanden hat. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall den Inhalt der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen, im Fall der Nummer 2 Buchstabe b auch der amtlichen Unterlagen, im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken.

(2) Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen,

1. wenn der Arbeitnehmer es beantragt,
2. wenn bei dem Arbeitnehmer nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse V oder VI anzuwenden war,
3. wenn bei dem Arbeitnehmer nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse IV anzuwenden war,
4. wenn der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs nicht in einem Dienstverhältnis steht,

5. wenn der Arbeitnehmer unständig beschäftigt war und ein Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b nicht vorliegt,
6. wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Dienstverhältnissen (Absatz 1 Satz 2) die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen,
7. wenn für den Arbeitnehmer ein voller Ausgleich durch den Arbeitgeber innerhalb des in Absatz 3 bezeichneten Zeitraums nicht möglich ist,
8. wenn dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vorliegt, z. B. weil er sie ihm ausgehändigt hat (§ 4 Abs. 5),
9. nachdem der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer den Lohnzettel nach § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ausgeschrieben hat,
10. soweit der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr
 - a) nach einer günstigeren als der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse oder Zahl der Kinder besteuert zu werden begehrt oder
 - b) erstmals steuerfreie Beträge oder gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte höhere steuerfreie Beträge (§ 18a Abs. 3, §§ 20 bis 26 b der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) geltend macht,
11. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 26 des Berlinförderungsgesetzes ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat,
12. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs bestanden hat (§ 9).

(3) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Ausgleichsjahrs nach den §§ 5 und 6 zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat, und den verrechneten Betrag dem Arbeitnehmer zu erstatten (Erstattung).

(4) Der Arbeitgeber hat über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die folgenden Angaben zu machen:

1. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs ist der erstattete Betrag oder — soweit gegen Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet wird, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs ge-

endet haben — der aufgerechnete Betrag je besonders anzugeben. In diesen Fällen ist auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Erstattung oder Aufrechnung ergibt. Soweit gegen Lohnsteuer für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet wird, ist als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich nach der Aufrechnung als Jahreslohnsteuer ergibt.

2. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs ist die Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben, vor Abzug der in Nummer 1 bezeichneten, für das Ausgleichsjahr erstatteten oder aufgerechneten Beträge anzugeben.
3. Die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge sind bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung in einer Summe gesondert abzusetzen.

§ 4

Zuständigkeit des Finanzamts

(1) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,

1. wenn oder soweit nach § 3 der Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht vom Arbeitgeber durchzuführen ist oder der Arbeitgeber von seiner Berechtigung, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, keinen Gebrauch macht,
2. wenn das Finanzamt die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch seine Dienststellen für geboten hält.

Der Antrag ist unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks zu stellen.

(2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn auf der Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag oder ein steuerfreier Betrag vorläufig eingetragen ist (§ 18a Abs. 6, § 27 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) und die endgültige Feststellung von der vorläufigen Eintragung abweicht. Eine sich hierbei ergebende Mehrsteuer ist nach § 28a Abs. 1 Ziff. 1 und 7 und § 46 Abs. 2 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nachzufordern.

(3) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr zur Einkommensteuer zu veranlagten ist.

(4) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig begründete. Bei mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt der Wohnsitz des Arbeit-

nehmers befand, von dem aus er seiner Beschäftigung nachging. Ist hiernach in den Fällen des § 8 und des § 9 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist in den Fällen des § 8 das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war und in den Fällen des § 9 das Finanzamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes. Für die Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 7 a) ist das Finanzamt zuständig, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem Ehemann zuständig wäre. Das gleiche gilt für die Durchführung eines gesonderten Lohnsteuer-Jahresausgleichs in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 3.

(5) Der Antrag des Arbeitnehmers ist spätestens am 30. April des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs einzureichen. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 7 a bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Ausgleichsjahr. Bei Versäumung der Frist sind die Vorschriften des § 86 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die in § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben enthalten muß. Arbeitnehmer, die im Ausgleichsjahr unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen oder in anderer Weise glaubhaft machen.

(6) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist ein mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf versehener Bescheid zu erteilen, gegen den der Einspruch gegeben ist (§ 229 Nr. 7 der Reichsabgabenordnung).

(7) Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Erstattung durch. Der zu erstattende Betrag ergibt sich aus den §§ 5 bis 9. Die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

§ 5

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird, vorbehaltlich der Vorschriften des § 7 a Abs. 2, der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) wie folgt vermindert oder erhöht:

1. Von dem maßgebenden Arbeitslohn ist der Weihnachts-Freibetrag (§ 6 Ziff. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) abzuziehen. Außerdem ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ein auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers etwa eingetragener steuerfreier Jahresbetrag abzuziehen. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt ist ein steuerfreier Jahresbetrag nur auf Antrag des Arbeitnehmers abzuziehen; dabei hat das Finanzamt den steuerfreien Jahresbetrag nach den Vorschriften des § 18 a Abs. 3, der §§ 20 bis 26 a der Lohn-

steuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln. Ist auf der für das Ausgleichsjahr maßgebenden Lohnsteuerkarte bereits ein steuerfreier Betrag eingetragen, so muß der steuerfreie Jahresbetrag beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt neu ermittelt werden; dabei kann auf den erneuten Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Jahresbetrags verzichtet werden, soweit in den Verhältnissen, die bei der Eintragung des steuerfreien Jahresbetrags auf der Lohnsteuerkarte vorgelegen haben, keine Änderungen eingetreten sind. Bei der Feststellung oder Neufeststellung des steuerfreien Jahresbetrags sind ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) sowie sonstige Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 6 Abs. 2 Nr. 3)

- a) für die Ermittlung, ob Ausgaben im Sinne des § 20 a Abs. 2 Ziff. 10 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 5 vom Hundert des Arbeitslohns übersteigen,
- b) für die Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung nach § 25 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

auch dann dem Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen, wenn der Arbeitnehmer die Einbeziehung dieser Bezüge in den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht beantragt. Wird für Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben, ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26 c des Einkommensteuergesetzes durchgeführt (Absatz 2 Nr. 3), so sind bei der Feststellung oder Neufeststellung des steuerfreien Jahresbetrags die Vorschriften des § 27 a Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung anzuwenden.

2. Der maßgebende Arbeitslohn wird bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag erhöht.

(2) Für den sich nach Absatz 1 ergebenden Arbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer festzustellen. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse und Zahl der Kinder sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit nachstehenden Maßgaben zugrunde zu legen:

1. Waren während des Ausgleichsjahrs nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte verschiedene Steuerklassen anzuwenden, so ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber die zuletzt eingetragene Steuerklasse für das ganze Ausgleichsjahr maßgebend. Das gleiche gilt für die Zahl der Kinder. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt sind die für das Ausgleichsjahr maßgebende Steuerklasse und die Zahl der Kinder in allen Fällen neu festzustellen.
2. In den Fällen, in denen
 - a) Ehegatten, die im Ausgleichsjahr beide unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, beide Arbeitslohn bezogen haben oder

b) auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs der Familienstand „verwitwet“ eingetragen war, darf durch das Finanzamt nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7a durchgeführt werden, sofern nicht ein gesonderter Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Nummer 3, eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 6 oder eine getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes in Betracht kommt oder beantragt wird.

3. Beantragen Ehegatten, die im Ausgleichsjahr beide unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr der Eheschließung den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26c des Einkommensteuergesetzes, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich für jeden Ehegatten gesondert durchzuführen. Dabei sind auf den maßgebenden Arbeitslohn jedes Ehegatten die Steuerklasse und Zahl der Kinder anzuwenden, die vor der Eheschließung maßgebend waren. Der Antrag auf gesonderten Lohnsteuer-Jahresausgleich muß von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. Können die Ehegatten den Antrag nicht gemeinsam stellen, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist oder weil ein Ehegatte verstorben ist, so genügt es, wenn der andere Ehegatte den Antrag stellt. § 7a Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Unterschied zwischen der nach Absatz 2 ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich maßgebenden Arbeitslohn (§ 6) einbehalten worden ist, wird ausgeglichen. Bei einem gesonderten Lohnsteuer-Jahresausgleich (Absatz 2 Nr. 3) wird in den Fällen, in denen die Ehegatten die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen wegen der im Ausgleichsjahr vollzogenen Eheschließung nach § 18 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung haben ändern lassen, der Unterschied zwischen der Summe der für beide Ehegatten ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von den Arbeitslöhnen beider Ehegatten einbehalten worden ist, ausgeglichen.

(4) Bei einem Arbeitnehmer, der

1. zu Beginn des Ausgleichsjahrs seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hatte oder ihn im Laufe des Ausgleichsjahrs dort begründet hat oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz während des ganzen Ausgleichsjahrs in Berlin (West) hatte und sich mehr als 182 Tage im Ausgleichsjahr dort aufgehalten hat oder
3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich des Berlinförderungsgesetzes gehabt zu haben — im Ausgleichsjahr oder während eines Teils des Ausgleichsjahrs den gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) hatte,

ist die nach Absatz 2 ermittelte Jahreslohnsteuer vor Anwendung des Absatzes 3 um 30 vom Hundert zu ermäßigen, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des

§ 23 Nr. 4 Buchstabe b des Berlinförderungsgesetzes entfällt. Sind in dem Einkommen neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark enthalten, so ist auch die auf diese Einkünfte entfallende Lohnsteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, genügt es, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt.

§ 6

Maßgebender Arbeitslohn

(1) Maßgebender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes für die Lohnzahlungszeiträume des Ausgleichsjahrs zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Ausgleichsjahr geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs, soweit sie dem Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr zugeflossen sind.

(2) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bleiben außer Betracht

1. Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschbetrag davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich unberücksichtigt bleiben,
2. ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 2 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 388), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt,
3. sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt,
4. von Versorgungsbezügen im Sinne des § 6b Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark. Bleiben Versorgungsbezüge nach Nummer 3 beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so ermäßigt sich der Höchstbetrag von 2 400 Deutsche Mark um den Betrag, der bei der Besteuerung dieser Versorgungsbezüge bereits berücksichtigt worden ist.

§ 7

Mehrere Dienstverhältnisse

Bei einem Arbeitnehmer, der im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs der

maßgebende Arbeitslohn (§ 6) aus allen Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Die auf den Lohnsteuerkarten nach § 17 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge und steuerfreien Beträge bleiben unberücksichtigt. Die Vorschriften des § 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 a

Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Ehegatten

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird durch das Finanzamt auf Antrag der Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, sofern nicht ein gesonderter Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 oder eine getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes beantragt wird. Können die Ehegatten den Antrag nicht gemeinsam stellen, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist oder weil ein Ehegatte verstorben ist, so genügt es, wenn der andere Ehegatte den Antrag stellt.

(2) Der gemeinsame Lohnsteuer-Jahresausgleich ist wie folgt durchzuführen:

1. Der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) beider Ehegatten aus ihren sämtlichen Dienstverhältnissen wird zusammengerechnet. Die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten nach § 17 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge und steuerfreien Beträge bleiben unberücksichtigt.
2. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden auf Antrag der Ehegatten die etwa in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbeträge abgezogen. Diese steuerfreien Jahresbeträge hat das Finanzamt nach den Vorschriften der §§ 20 bis 26 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln. Ist auf den für das Ausgleichsjahr maßgebenden Lohnsteuerkarten bereits ein steuerfreier Betrag eingetragen, so muß der steuerfreie Jahresbetrag beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt neu ermittelt werden; dabei kann auf den erneuten Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Jahresbetrags verzichtet werden, soweit in den Verhältnissen, die bei der Eintragung des steuerfreien Jahresbetrags auf der Lohnsteuerkarte vorgelegen haben, keine Änderungen eingetreten sind. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.
3. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn sind ferner, vorbehaltlich der Nummern 4 und 5, abzuziehen
 - a) für jeden Ehegatten der Weihnachts-Freibetrag von 100 Deutsche Mark (§ 6 Ziff. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung),
 - b) ein Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 Deutsche Mark (§ 6 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung),

- c) ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark,
- d) ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 936 Deutsche Mark.

Ist der maßgebende Arbeitslohn eines Ehegatten niedriger als die Summe der in den Buchstaben a bis c bezeichneten Beträge von insgesamt 904 Deutsche Mark, so ist an die Stelle dieser Beträge nur ein Betrag in Höhe des Arbeitslohns abzuziehen.

4. Beträgt der maßgebende Arbeitslohn eines Ehegatten weniger als 904 Deutsche Mark (Nummer 3 letzter Satz) und sind für diesen Ehegatten höhere Werbungskosten als der Pauschbetrag von 564 Deutsche Mark zu berücksichtigen, so sind, abweichend von Nummer 3 letzter Satz, abzuziehen

- a) ein Weihnachts-Freibetrag von 100 Deutsche Mark,
- b) ein Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 Deutsche Mark,

höchstens jedoch insgesamt ein Betrag in Höhe des Arbeitslohns,

- c) die Werbungskosten ohne Kürzung um den Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark,
- d) ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 936 Deutsche Mark.

5. Sind die nachgewiesenen Werbungskosten eines Ehegatten niedriger als der Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark, aber höher als der um den Weihnachts-Freibetrag und den Arbeitnehmer-Freibetrag gekürzte Arbeitslohn dieses Ehegatten, so sind abzuziehen

- a) ein Weihnachts-Freibetrag von 100 Deutsche Mark,
- b) ein Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 Deutsche Mark,

höchstens jedoch insgesamt ein Betrag in Höhe des Arbeitslohns,

- c) die Werbungskosten in der nachgewiesenen Höhe,
- d) ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 936 Deutsche Mark.

6. Für den nach den Nummern 1 bis 5 ermittelten Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der Steuerklasse III ermittelt. Wegen der Zahl der Kinder gilt § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von den Arbeitslöhnen beider Ehegatten einbehalten worden ist, wird ausgeglichen. In den Fällen des § 26 des Berlinförderungsgesetzes sind die Vorschriften des § 5 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Das Finanzamt, das den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, hat dem Finanzamt, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs der Ehefrau zuständig wäre, die Durchführung des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs mitzuteilen.

§ 8

**Lohnsteuer-Jahresausgleich
in besonderen Fällen**

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird auch bei einem Arbeitnehmer, der nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, für den aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes bezogenen Arbeitslohn nach den Vorschriften für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer durchgeführt, soweit sich aus § 40 Abs. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nichts anderes ergibt. Ist der Arbeitnehmer während eines Teils des Ausgleichsjahrs unbeschränkt steuerpflichtig gewesen, so ist der in Satz 1 bezeichnete Arbeitslohn in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einzubeziehen.

§ 9

**Beginn oder Wegfall der unbeschränkten
Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs**

(1) Hat die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des vollen Ausgleichsjahrs bestanden, so findet, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Vorschrift des § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der maßgebende Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer, die auf die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht entfallen, und die steuerfreien Beträge, die sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 für die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht ergeben, dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegt werden.

(2) Ist die unbeschränkte Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs weggefallen, so kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht sofort durchgeführt werden, sofern nicht ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 7 a) in Betracht kommt und die Grundlagen dafür erst nach Ablauf des Ausgleichsjahrs ermittelt werden können.

§ 10

(gestrichen)

§ 11

Anwendungszeitraum

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 11, des § 5 Abs. 4 und des § 7 a Abs. 2 Nr. 6 letzter Satz erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden.

(3) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1970 sind die Vorschriften des § 1 Nr. 2, des § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 15, des § 5 Abs. 4, des § 7 a Abs. 2 Nr. 6 letzter Satz und des § 8 Abs. 4 und 5 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 98) nach Maßgabe folgender Änderungen anzuwenden:

1. In § 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 15, § 5 Abs. 4, § 7 a Abs. 2 Nr. 6 und in § 8 Abs. 4 und 5 treten an die Stelle der Worte „des Berlinhilfegesetzes“ jeweils die Worte „des Berlinförderungsgesetzes“.
2. § 8 Abs. 5 Nr. 1 ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„1. zu Beginn des Ausgleichsjahrs seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) gehabt oder ihn im Laufe des Ausgleichsjahrs dort begründet oder“.

§ 12

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) und § 32 des Berlinförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 1971 — 2 BvL 2/70 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Hamburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Satz 1 der „Ergänzenden Bestimmung“ der laufenden Nummer 15 der Anlage V (Überleitungsplan) des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 231) war mit dem Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. März 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 394/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 2. 71	L 47/1
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 395/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 2. 71	L 47/3
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 396/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 2. 71	L 47/5
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 397/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 2. 71	L 47/7
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 398/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 2. 71	L 47/10
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 399/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 2. 71	L 47/12
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 400/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 2. 71	L 47/14
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 401/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 2. 71	L 47/16
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 402/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 2. 71	L 47/18
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 403/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 2. 71	L 47/19
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 404/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm	26. 2. 71	L 47/22
22. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 405/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	26. 2. 71	L 47/24
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 406/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 92/71 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Februar 1971 beginnenden Zeitraum	26. 2. 71	L 47/26
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 407/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 2. 71	L 48/1
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 408/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 2. 71	L 48/3
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 409/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 2. 71	L 48/5
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 410/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	27. 2. 71	L 48/6
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 411/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	27. 2. 71	L 48/8
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 412/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	27. 2. 71	L 48/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 413/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 2. 71	L 48/12
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 414/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	27. 2. 71	L 48/13
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 415/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	27. 2. 71	L 48/19
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 416/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	27. 2. 71	L 48/21
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 417/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	27. 2. 71	L 48/26
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 418/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	27. 2. 71	L 48/28
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 419/71 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	27. 2. 71	L 48/30
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 420/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 2. 71	L 48/32
24. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 421/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 2. 71	L 48/35
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 422/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 2. 71	L 48/39
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 423/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	27. 2. 71	L 48/41
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 424/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	27. 2. 71	L 48/42
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 425/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	27. 2. 71	L 48/44
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 426/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	27. 2. 71	L 48/45
25. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 427/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	27. 2. 71	L 48/47
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 428/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	27. 2. 71	L 48/54
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 429/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 2. 71	L 48/64
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 430/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 2. 71	L 48/66
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 431/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 2. 71	L 48/68
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 432/71 der Kommission betreffend die Mitteilungen über die Anwendung der Einfuhrlizenzregelung auf dem Rindfleischsektor	27. 2. 71	L 48/69
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 433/71 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	27. 2. 71	L 48/70

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 434/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 betreffend den in den Einfuhrlizenzen angegebenen Mengenvermerk	27. 2. 71	L 48/71
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 435/71 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Geltungsdauer der Ausfuhrlizenz für Mais	27. 2. 71	L 48/72
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 436/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein	27. 2. 71	L 48/73
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 437/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein	27. 2. 71	L 48/74
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 438/71 der Kommission über die Voraussetzungen der Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Wein	27. 2. 71	L 48/76
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 439/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	27. 2. 71	L 48/77
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 440/71 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/71 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien	27. 2. 71	L 48/78
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 441/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	27. 2. 71	L 48/79
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 442/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 2. 71	L 48/80
26. 2. 71 Verordnung (EWG) Nr. 443/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 2. 71	L 48/82
1. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 444/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 3. 71	L 50/1
1. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 445/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 3. 71	L 50/3
1. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 446/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 3. 71	L 50/5
1. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 447/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 3. 71	L 50/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.